

1313 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. Feber 1975  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz  
1973, BGBl.Nr. 309, geändert wird

Nach § 15 Abs. 9 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 sind die Hochschülerschaftswahlen jeweils am Mittwoch und Donnerstag einer Woche in der zweiten Maihälfte durchzuführen. In der Praxis haben sich die dadurch möglichen Termine für die Festsetzung von Hochschülerschaftswahlen als zu begrenzt erwiesen. Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates erstreckt daher den für die Abhaltung dieser Wahlen in Betracht kommenden Zeitraum auf zwei Monate, und zwar von Mitte April bis Mitte Juni.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl.Nr. 309, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 25. Feber 1975

Hofmann-Wellenhof  
Berichterstatter

R e m p l b a u e r  
Obmannstellvertreter